

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

AM	ORT	BEGINN	ENDE
5. Juli 2021	Mehrfunktionsraum UG Gemeindeamtsgebäude	20:00 Uhr	23:35 Uhr

VORSITZ		BGM Strobl Johannes	
anwesende Gemeinderäte			
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA	Aldrans Vorwärts	Gemeindeliste Aldrans und Freiheitliche	Die Grünen Aldrans - GRÜNE
Nössing Ursula	DI ⁱⁿ Christine Allmaier-Flögel	Krapf Josef	Dr.rer.nat. Reiter Franz
Eder Birgit	Kopriva Thomas		Maria Frischhut
Senfter Martin	Garber Bernhard		Dr.med. Klimaschewski Lars
Rösch Hubert			
Martinek Christoph			
Stolz Elisabeth			

Schriftführer	Lackner Stefan
----------------------	----------------

Entschuldigt abwesend: Ing. Eisenführer Gerhard, Brandl Ursula

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschrift 04 und 05/2021
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Freistellungserklärung Fischereirecht betreffend Gst. 2103 sowie des TS „1“ aus EZ 90044 KG Tulfes
4. Bebauungsplan 302BP21-01 betreffend die GP 820/3 KG Aldrans
5. Bebauungsplan 302BP21-03 betreffend die GP 380/6 KG Aldrans
6. Bebauungsplan 302BP21-04 betreffend die GP 707/9 KG Aldrans
7. Bebauungsplan 302BP21-05 betreffend die GP 685/7 KG Aldrans
8. Grundsatzbeschluss Sonderflächenwidmung für landw. Stadel auf den GPn 172 und 177
9. Grundsatzbeschluss Bebauungsplan für die GP 612/3
10. Antrag zur Erhöhung der Baumassendichte für die GPn 74/1, 75/3, .263 und .262
11. Förderung der biologischen landwirtschaftlichen Schädlingsbekämpfung
12. Hort – Adaptierung der Räumlichkeiten
13. Kinderbetreuung – Naturwerkstatt: Erstellung Vorentwurf - Freigabe
14. Privatrechtliche Vereinbarung mit den Eigentümern bzgl. Neubau auf GP 451/1
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse

1. **Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 TGO fest. Die Niederschriften 04/2021 und 05/2021 werden unterfertigt.
2. **Bericht des Bürgermeisters**
 - **Rinner Straße:** Durchwegs positive Rückmeldungen gibt es bezüglich der Gehwegesicherheit sowie das durch den Radfahrstreifen gedrosselte Tempo der motorisierten Verkehrsteilnehmer.

- **Schwellen Pfarrtal:** diese wurden ebenso durchwegs positiv wahrgenommen – man hört aber auch das genaue Gegenteil und dass die gefahrene Geschwindigkeit kaum langsamer geworden ist.
- **Renovierung Pfarrkirche:** das Stift Wilten hat nunmehr auch 1/3 der Renovierungskosten übernommen
- **Kinderspielplatz im Dorf:** dieser Wunsch einiger AldranserInnen ist nachvollziehbar und es ist derzeit eine Unterschriftenaktion dafür im Gange. Mit der Initiatorin wurden bereits Gespräche geführt und mögliche Standorte erörtert. Der Standort sollte möglichst keine Anrainer und eine geringe Fahrzeugfrequenz haben, sollte aber auch Abstellmöglichkeiten für KfZ bieten. Um einen Spielplatz errichten zu können muss ein geeignetes Grundstück vorhanden sein – da das nicht der Fall erschwert das die Sache ungemein.
- **Pfarre Aldrans:** Pfarrer Adrian wird demnächst in einen anderen Seelsorgeraum wechseln, sein Nachfolger wird noch bekannt gegeben werden.

3. Freistellungserklärung Fischereirecht betreffend Gst. 2103 sowie des TS „1“ aus EZ 90044 KG Tulfes

Laut Teilungsurkunde 16186/19 T der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH wird das Trennstück 1 in der Größe von 1 m² aus der GP 836 herausgetrennt und der GP 831/3 zugeschlagen. Weiters wird laut Teilungsurkunde 16186/19 T2 der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH eine Fläche von 475 m² aus der GP 836 herausgenommen und als neue GP 2103 im Grundbuch vorgetragen. Für die Gemeinde Aldrans ist in der EZ 90044 KG Tulfes – in welcher auch die GP 836 eingetragen ist – eine Dienstbarkeit des Betretens behufs Ausübung der Fischerei vorgetragen. Da die aus der GP 836 herausgetrennten Flächen nicht direkt am Bach liegen wird einstimmig beschlossen, die beiden laut vorgenannten Teilungsurkunden herausgetrennten Flächen von der Dienstbarkeit freizustellen.

4. Bebauungsplan 302BP21-01 betreffend die GP 820/3 KG Aldrans

Im Zuge des Widmungsverfahrens Sonderfläche Hofstelle Kinzner wurde vom Land Tirol als Voraussetzung für die Genehmigung der Widmung gefordert, dass ein Bebauungsplan mit einer absoluten Baugrenzlinie zum Bach und eine Baufluchtlinie zur Landesstraße erlassen wird. Im vorliegenden Entwurf 302BP21-01 des Raumplaners DI Stefan Brabetz wurde dem Rechnung getragen, wobei die Parameter der Bebauungsmöglichkeit dem Bestand entsprechen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs.1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idF LGBl. 116/2020 einstimmig, den vom Raumplaner DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf vom 19.05.2021 über die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Planungsnummer 302BP21-01 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 lit. d TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Bebauungsplan 302BP21-03 betreffend die GP 380/6 KG Aldrans

In der Einreichung für das auf der bislang unbebauten GP 380/6 KG Aldrans geplanten Wohnhauses wird die laut ORK festgesetzte Wohnnutzfläche von 150 m² überschritten, weshalb ein Bebauungsplan notwendig ist. Dem wird vom Gemeinderat zugestimmt, da sämtliche anderen Parameter des ORK eingehalten werden und die Grundstücksmauer zur Straße hin - wie bei den Nachbarn - um einen halben Meter hinter der Grundgrenze errichtet werden wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs.1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idF LGBl. 116/2020 einstimmig, den vom Raumplaner DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf vom 24.06.2021 über die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Planungsnummer 302BP21-03 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 lit. d TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Bebauungsplan 302BP21-04 betreffend die GP 707/9 KG Aldrans

Für eine Baumaßnahme auf der bislang unbebauten GP 707/9 ist auf Grund der Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorab ein Bebauungsplan zu erlassen. In der Einreichung des geplanten Wohnhauses wird die Wohnnutzfläche von 150 m² überschritten. Der Gemeinderat stimmt dem zu, da alle anderen laut ORK festgesetzten Parameter eingehalten werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs.1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idF LGBl. 116/2020 einstimmig, den vom Raumplaner DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf vom 29.06.2021 über die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Planungsnummer 302BP21-04 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 lit. d TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Bebauungsplan 302BP21-05 betreffend die GP 685/7 KG Aldrans

Für eine Baumaßnahme auf der bislang unbebauten GP 685/7 ist auf Grund der Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorab ein Bebauungsplan zu erlassen. In der Einreichung des geplanten Wohnhauses wird die Wohnnutzfläche von 150 m² überschritten. Der Gemeinderat stimmt dem zu, da alle anderen laut ORK festgesetzten Parameter eingehalten werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs.1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idF LGBl. 116/2020 einstimmig, den vom Raumplaner DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf vom 1.07.2021 über die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Planungsnummer 302BP21-05 durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 lit. d TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Grundsatzbeschluss Sonderflächenwidmung für landw. Stadel auf den GPn 172 und 177

Herr Brunner Peter – Kelm möchte einen landwirtschaftlich genutzten Stadel zum Abstellen von Maschinen und Ernteprodukten (keine geruchsintensiven Lagerungen) im Bereich der in seinem Eigentum stehenden GPn 172 und 177 errichten – die Schaffung einer eigenen Parzelle ist dafür notwendig.

Die in der eingebrachten Skizze gewünschte Größe von ca. 30m x 10 m mit einer Höhe von ca. 6m abfallend auf 2,80 m im Bereich der Grundgrenze zu den Nachbarliegenschaften ist nur mit einer Sonderflächenwidmung für land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen nach § 47 TROG 2016 möglich.

Der Bedarf wurde mit der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung vorab geklärt und von dieser befürwortet. Da noch keine konkrete Planung, sondern nur eine Skizze vorliegt soll in dieser Sitzung nur grundsätzlich beschlossen werden, ob die Errichtung eines solchen Bauwerkes in unmittelbarer Nähe zu den Wohnhäusern im Pfarrtal vorstellbar ist.

Nach intensiver Diskussion einigt sich der Gemeinderat auf die weitere Vorgehensweise: nach Vorliegen einer entsprechenden Planung wird mit dem Bauwerber über die Situierung gesprochen werden und bei entsprechender Rücksicht auf die Nachbarn eine der dem Gebäude entsprechend große Parzelle geschaffen werden, die nach § 47 TROG gewidmet

werden wird. In den textlichen Festlegungen der Widmung wird unter anderem das Verbot zum Halten von Tieren enthalten sein. Einstimmiger Beschluss.

9. Grundsatzbeschluss Bebauungsplan für die GP 612/3

Die Angelegenheit wurde in der letzten Sitzung vertagt, da keine genauen Informationen bezüglich der Abstände zu den Nachbarn vorhanden waren. Nach den nun vorliegenden Unterlagen werden die Mindestabstände lt. TBO 2018 bis auf den Bereich zur Lanser Straße hin eingehalten. Ein Thema wird die sich auf Gemeindegrund befindliche Mauer sein – diese wurde vom damaligen Errichter des Gebäudes gebaut und gehört rechtlich der Gemeinde Aldrans. Mit der Bauwerberin werden diesbezüglich noch Gespräche stattfinden und BGM Strobl bittet um abermalige Vertagung der Angelegenheit. Der Gemeinderat stimmt dem einstimmig zu.

10. Antrag zur Erhöhung der Baumassendichte für die GPn 74/1, 75/3, .263 und .262

Für einen geplanten Dachgeschoßausbau bittet Herr Werner Brunner um eine höhere Baumassendichte (BMD). Die Liegenschaften bilden die zusammengebauten Häuser Lanser Straße 3 und 3 a. Die im Jahr 2007 genehmigte Baumaßnahme des Bauwerbers wurde bis heute nicht den Plänen entsprechend umgesetzt und auch die als Voraussetzung für diese Baumaßnahme auferlegte Änderung der Grundgrenzen ist bis dato noch nicht erfolgt.

Der Gemeinderat schließt sich der Meinung des BGM an – es ist vor einer weiteren Behandlung die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes laut längst rechtskräftigem Baubescheid vom 01.07.2007, GZ 14/2007 umzusetzen. Einstimmiger Beschluss.

11. Förderung der biologischen landwirtschaftlichen Schädlingsbekämpfung

Gebietsweise sind landwirtschaftliche Flächen extrem mit Mai- und Junikäfern befallen. Durch das Einbringen von beimpfter Pilzgerste in den Boden ist eine biologische Bekämpfung möglich. Kommen Engerlinge damit in Berührung, werden sie von dem darauf wachsenden Pilz "Beauveria brongniartii" befallen und verenden nach ca. 3 bis 14 Tagen. Der Pilz bleibt danach bei ausreichender Bodenfeuchte und Luftversorgung im Boden und besiedelt Hohlräume.

Diese Art der Schädlingsbekämpfung wird vom Land Tirol zu 1/3 gefördert, weiteres 1/3 wäre als Förderung seitens der Gemeinden direkt an den die Arbeiten durchführenden Maschinenring erwünscht. Die Kosten belaufen sich auf € 453,- je Hektar. In Aldrans wurden ca. 7 ha bekannt gegeben, tatsächlich sind lt. GR Senfter davon 1,5 ha behandelt worden.

GRⁱⁿ Eder weist darauf hin, dass laut Untersuchungen in Bayern eine Wirkung von maximal 60 % gegeben ist und die Bekämpfung daher über mehrere Jahre erfolgen muss.

BGM Strobl schlägt folgende Vorgehensweise vor: der Grundeigentümer bringt die bezahlte Rechnung mit Flächenaufstellung und bekommt die Förderung (halbe Rechnung) von der Gemeinde – das aber nur für Flächen in der KG Aldrans.

Bei einer Enthaltung von GR Senfter beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Förderung unter der vorgenannten Vorgehensweise zu gewähren.

12. Hort – Adaptierung der Räumlichkeiten

Im Aldrans Aktuell 3/2021 vom 14.05.2021 wurde über die Fertigstellung des 3. Bauabschnitts der Volksschule berichtet und übersehen, auch dem Architekten Sieghart Zimmermann aus Aldrans den ihm gebührenden Dank auszusprechen – an dieser Stelle ein großes Dankeschön seitens des Gemeinderates.

Seit längerem gibt es Überlegungen, den Hort in Volksschule zu integrieren. Die Räumlichkeiten im Dachgeschoß der Volksschule wurde von der Geschäftsführerin des Haus des Kindes sowie der Hortleiterin und deren MitarbeiterInnen besichtigt und ein schlüssiges Konzept ausgearbeitet. Lediglich für das Mittagessen der Hortkinder ist zu wenig Platz, wobei sich als Alternative der einen Stock tiefer befindliche ehemalige EDV-Raum als geeignet erscheint. Diesen könnte man mit einer Küche mit Essgelegenheit für ca. 24 und die andere Raumhälfte für Besprechungen und als Konferenzzimmer adaptieren. Frau Julia Reich von der Bildungsdirektion war vor Ort und zeigte sich von diesem Projekt sehr begeistert. Auch VS-Direktorin Brigitte Taferner sieht das positiv wenn Synergien gewährleistet werden. Die

derzeitige Horträumlichkeiten im EG des Gemeindeamtsgebäudes bleiben für den Mittagstisch erhalten und der erste Stock (Bewegungsraum, Büro, Sanitäranlagen sowie das Lernzimmer im zweiten Stock können von der Gemeinde verwendet werden. In der Volksschule werden vermutlich ca. € 80.000,- zu investieren sein (Küche, Tische, Stühle, EDV-Raum-Boden...). Diese Umgestaltungen werden zu 50 % vom Land gefördert.

BGM Strobl würde heute einen Grundsatzbeschluss fassen und dann erst mit der Planung beginnen sowie die Kosten eruieren. Die Freigabe des Projekts erfolgt dann durch den Gemeinderat. Angemerkt wird noch, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass die Volksschule in absehbarer Zeit mit mehr als 8 Klassen geführt werden wird und das Projekt dadurch eine dauerhafte Zukunftslösung darstellt.

Auf Antrag von BGM Strobl beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Projekt weiter zu verfolgen und Arch. Zimmermann mit der Planung und Kosteneruierung zu betrauen.

13. Kinderbetreuung – Naturwerkstatt: Erstellung Vorentwurf – Freigabe

Die Kinderbetreuung in der Naturwerkstatt – unserer dislozierten Kindergartengruppe beim Sportplatz – ist jährlich zu beantragen, da es sich um einen temporären Standort handelt. Das der Naturwerkstatt zu Grunde liegende Grundkonzept wurde von VertreterInnen der Gemeinde Aldrans, Frau Karolin Schatz (GF Haus des Kindes) in Zusammenarbeit mit den beiden Architekten DI Gilbert Sommer und DI Volker Flamm weiter entwickelt. Für den pädagogischen Teil dieses Entwicklungsprozesses konnte Herr Dr. Gerd E. Schäfer, (Forschungs- und Fortbildungsprojekt „Lernwerkstatt Natur“, Mülheim a.d. Ruhr) für eine Zusammenarbeit gewonnen werden. Nunmehr soll die Vision „Kindergarten (W)ALDRANS“ - Kindergarten im Wald mit dem Schwerpunkt einer LERNWERKSTATT NATUR in die Umsetzung kommen. Ein architektonischer Vorentwurf für einen fixen Standort (Bedarf Fläche, Umgebung, Infrastruktur) wird erstellt werden. Als weiteren Schritt werden dann die geeignetsten gemeindeeigenen Grundstücke zur Umsetzung begutachtet werden. GRⁱⁿ Eder weist darauf noch hin, dass für die Gesamtkosten der Projektierung beim Land Tirol um eine Förderung angesucht werden kann.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vorplanungen zur Umsetzung des Projekts „Lernwerkstatt Natur“ an die ARGE Arch. Volker Flamm und Arch. Gilbert Sommer zum im Zuge der Vorarbeiten zum Projekt angebotenen Honorar von € 10.546,00 netto vergeben.

14. Privatrechtliche Vereinbarung mit den Eigentümern bzgl. Neubau auf GP 451/1

Dem Gemeinderat wurde als Letztes ein Projekt mit zwei getrennten Baukörpern und 2 Vollgeschoßen (gesehen von der Straße aus) präsentiert. Nunmehr sorgen sich die Bauwerber, dass auf Grund der möglicherweise in diesem Bereich geplanten Ortskernumfahrung eine Erlösminderung bei der Veräußerung der Wohnungen eintritt und haben das Projekt auf 3 Vollgeschoße aufgestockt. In einer Besprechung mit dem Raumplaner wurde diese als nicht genehmigungsfähig erachtet und in der neuerlichen Überarbeitung wurde im 2. Obergeschoß jeweils ein Kubus mit großer Terrasse und Dachgarten aufgesetzt. Der Vergleich des bestehenden Baukörpers mit dem geplanten Neubau wurde ebenso wie die Sonneneinstrahlung auf andere Gebäude visualisiert. Dieses Projekt erscheint dem Raumplaner als fachlich vertretbar, da sich die Planung in ausreichendem Maße in die umgebende Struktur einfüge. Die Höhenentwicklung würde gegenüber dem Bestandsgebäude deutlich reduziert. Nordseitig würden die Gebäude dem Geländeverlauf folgen, die Wandhöhe des Gebäudes würde so durch teils deutliche Rücksprünge reduziert.

Die Sonnenstudien lassen aus fachlicher Sicht keine relevant negativen Auswirkungen auf die Umgebung erwarten. Die sich aus der neuen Bebauung ergebende erweiterte Beschattung im Umfeld bewege sich im normal auftretenden Rahmen. Insgesamt wären die diesbezüglichen Auswirkungen sehr gering.

Da mit diesem Projekt die maximal zulässige Baumassendichte von 1,35 überschritten wird bieten die Bauwerber an, die überschüssige Baumasse, umgemünzt auf m², der Gemeinde als gemeinnützige Wohnungen zur Verfügung zu stellen – das wären rechnerisch 2 Wohnungen zu je 90 m². Diese Wohnungen würden zu einem Mietpreis von € 9,- je m² (Indexgesichert) für 15 Jahre zur Verfügung gestellt – Vergabe durch die Gemeinde. Eine dementsprechende privatrechtliche Vereinbarung wurde von den Bauwerbern eingebracht.

BGM Strobl kann sich – sofern einem sozialen Zweck Rechnung getragen wird – eine Erhöhung der BMD vorstellen. GR Krapf findet, dass die Zeitdauer mindestens 20 Jahre sein sollte. Auch GR Dr. Reiter spricht sich für mehr als 15 Jahre aus, sieht das ansonsten als einen brauchbaren Weg an.

Grundsätzlich spricht sich der Gemeinderat für eine Erhöhung der BMD aus, wenn die Bedingungen des sozialen Wohnbaus erfüllbar sind und das privatrechtlich abgesichert werden kann, wobei der Vorschlag der Bauwerber noch rechtlich begutachtet und in Detailpunkten nachverhandelt werden muss.

VBGMⁱⁿ Allmaier-Flögel, GR Kopriva und GR Garber sehen die Angelegenheit sehr kritisch, da nach Rücksprache mit dem ehemaligen GR Dr. Andreas Brugger dessen Ansicht, dass die Vertragsraumordnung als Ganzes ohnehin auf sehr wackligen Beinen steht und für solche Fälle überhaupt nicht anwendbar sei.

Auf Antrag des BGM beschließt der Gemeinderat mit 10 Jastimmen und 3 Neinstimmen, das Angebot der Bauwerber rechtlich prüfen zu lassen und ggf. nach Nachverhandlungen endgültig darüber zu befinden.

15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- VBGMⁱⁿ Allmaier-Flögel fragt nach dem Stand in Sachen neues Kommandofahrzeug für die FF nach – das Fahrzeug ist inzwischen bei der Fa. Rosenbauer zum Umbau, eine Übergabe an die Gemeinde dürfte im September erfolgen.
- GRⁱⁿ Eder weist auf das mangelnde Umweltbewusstsein von Mitbürgern im Unternehmerzentrum hin – speziell vor dem Haus 7 ist immer wieder Biomüll vor dem Haus verstreut (vermutlich durch Tiere). Auch Pizzakartons und diverser anderer Müll findet sich dort auffallend viel auf der Straße – dem wird von der Gemeinde nachgegangen werden.
- GR Dr. Klimaschewski spricht ebenso das Problem mit dem Biomüll an – die Qualität der Säcke lässt vermehrt zu wünschen übrig Er würde sich wünschen, dass die Gemeinde Eimer mit Deckel zur Verfügung stellt. Auch ein Verbot von Einbringen von Fleischresten in den Biomüll könnte die Gemeinde untersagen. BGM Strobl bemerkt hierzu, dass die Verwendung von Kübeln bei Wind und Frost problematisch ist. Fleischreste im Biomüll zu untersagen wird kaum gehen, da das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz dies so vorsieht.
- GRⁱⁿ Nössing bemerkt ebenso, dass die Müllsäcke generell (Bio, RM und gelber Sack) von schlechterer Qualität sind. Seitens der Verwaltung werden dem Bürger die fehlerhaften Säcke kostenlos ausgetauscht, ein prinzipielles Qualitätsproblem ist - wie auch in den Nachbargemeinden - nicht erkennbar.
- VBGMⁱⁿ Allmaier-Flögel fragt in Sachen Umfahrung nach – BGM Strobl hat dazu noch keine neuen Erkenntnisse erhalten – die Sache liegt beim Land und geht sehr zäh voran.
- GRⁱⁿ Nössing bringt vor, dass die Leitplanken an der Straße zu den Prockenhöfen hinauf herunterhängen – auch einige Stauden hängen in die Straße hinein. Wird vom Bauhof begutachtet und in Angriff genommen werden.
- GR Rösch will wissen, ob man am Weg in den Feldern der Familie Nagiller in Richtung Paschberg reiten darf – in der Gemeinde ist nichts gegenteiliges bekannt, der Grundeigentümer könnte dies jedoch – sofern die Strecke nicht im Reitwegekonzept enthalten ist - jederzeit untersagen. Weiters weist GR Rösch auf die Gefahr des Stolperns über Kiefernzapfen im Bereich des Gehsteiges vor der Villa Rosenegg sowie am Grubenweg (Anschwemmung der Zapfen durch Regen) hin. Die Universität Innsbruck als Liegenschaftseigentümer wird von der Verwaltung diesbezüglich angeschrieben werden.
- GR Krapf bringt vor, dass im Bereich Fagslung bis zu Tanler Max die Wasserdurchlässe am Gemeindeweg alle zu sind – die Behebung wird dem Waldaufseher übertragen werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen schließt BGM Strobl die Sitzung um 23:40 Uhr.

Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß
nach § 46 (4) Tiroler Gemeindeordnung
2001 – TGO 2001 – unterfertigt